

BVGer C-6374/2019 vom 13. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6374_2019

FR: TAF C-6374/2019 du 13 mars 2024

IT: TAF C-6374/2019 del 13 marzo 2024

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Einspracheentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3.1

Adressatin der Verfügung der SAK vom 29. März 2019 war nicht die Beschwerdeführerin, sondern deren Mutter, B._____ (SAK-act. 229). Indessen hat die Beschwerdeführerin in eigenem Namen Einsprache erhoben (vgl. SAK-act. 230). Demgegenüber richtete sich der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid vom 6. August 2019 wiederum an die Mutter der Beschwerdeführerin (SAK-act. 232). Es ist damit zu prüfen, ob die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gegeben ist.

C-6374/2019 Seite 7

E. 1.3.2

Gemäss Art. 71ter Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; AHVV) kann die volljährige Beschwerdeführerin die Auszahlung an sich selber verlangen (vgl. Urteil des BGer 9C_586/2014 vom 3. März 2015 E. 1). Damit hat sie ein tatsächliches finanzielles Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Zudem hat die Beschwerdeführerin auch am

vorinstanzlichen Verfahren in eigenem Namen teilgenommen. Sie ist daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4.1

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Partei, beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG; Art. 20 Abs. 1 VwVG). Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 39 Abs. 1 ATSG, Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin trägt die Beweislast für die rechtzeitig erhobene Beschwerde (vgl. Urteil des BGer 6B_99/2017 vom 27. April 2017 E. 3.6). Gemäss Rechtsprechung obliegt es demgegenüber grundsätzlich der Vorinstanz, den Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung des Einspracheentscheids zu erbringen (BGE 136 V 295 E. 5.9; 124 V 400 E. 2a; 117 V 261 E. 3b und 103 V 65 E. 2a; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Rz. 10 zu Art. 39 ATSG).

E. 1.4.2

Da es der Vorinstanz gemäss ihrer eigenen Angabe nicht möglich ist, den genauen Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. August 2019 anzugeben (vgl. BVGer-act. 25) und sich auch die Beschwerdeführerin zu einer verspäteten Beschwerdeerhebung hinsichtlich ihrer Beschwerde vom 6. November 2019 nicht äusserte, ist von der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels auszugehen. Da die Laienbeschwerde im Weiteren knapp formgerecht (vgl. Art. 52 VwVG und Art. 60 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

C-6374/2019 Seite 8

E. 2.2

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen).

E. 2.3

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die

wahr- scheinlichste würdigen (BGE 144 V 427 E. 3.2; 138 V 218 E. 6; 126 V 353 E. 5b; 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen). Der Sozialversicherungsträger als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tat- sache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Urteil des BGer 8C_494/2013 vom 22. April 2014 E. 5.4.1, n. publ. in: BGE 140 V 220).

E. 2.4

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechts- anwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den an- gefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin ist kosovarische Staatsangehörige mit Wohn- sitz im Kosovo. Gemäss dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht re- gelmässig diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, bildet für die Frage, ob das für Angehörige der heutigen Republik Kosovo per Ende März 2010 ausser Kraft gesetzte Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen; vgl. BGE 139 V 263) weiterhin zur Anwendung gelangt, die Entstehung des Renten- anspruchs und nicht der Zeitpunkt des Verfügungserlasses den massge- benden Anknüpfungspunkt (BGE 139 V 335 E. 6, insbesondere E. 6.2).

C-6374/2019 Seite 9

E. 2.5.1

Der Vater der Beschwerdeführerin ist am (...) 1999 verstorben (vgl. SAK-act. 1). Der Versicherungsfall "Hinterlassenenrente" ist somit noch un- ter Geltung des alten Sozialversicherungsabkommens eingetreten, sodass dieses auf den vorliegend zu beurteilenden Fall nach wie vor anwendbar und der Export der Waisenrente in den Kosovo (grundsätzlich) zulässig ist.

E. 2.5.2

Demgegenüber ist das neue, am 8. Juni 2018 abgeschlossene und am 1. September 2019 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über sozi- ale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1), gemäss welchem versicherten Per- sonen frühestens ab dem 1. September 2019 (Inkrafttreten des Abkom- mens) Leistungen ausgerichtet werden, in casu nicht anwendbar, da der vor Inkrafttreten ergangene Einspracheentscheid vom 6. August 2019 das Anfechtungsobjekt und damit die Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 und E. 2) bildet und ausschliesslich Sachverhalte zu beurteilen sind, die sich vor In- krafttreten des neuen Abkommens ereignet haben (vgl. Urteil des BVGer C-3518/2018 vom 13. Mai 2020 E. 3.1).

E. 2.5.3

Gemäss den Bestimmungen des Sozialversicherungsabkommens bestimmt sich die Frage, ob und gegebenenfalls ab wann Anspruch auf Leistungen der schweizerischen AHV (z.B.

eine Waisenrente) besteht, so- weit dieser Staatsvertrag wie vorliegend keine abweichende Regelung ent- hält, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 1, 2 und 4 des Abkommens sowie Ziffern 2 und 3 des dazugehörigen Schluss- protokolls). Somit ist vorliegend schweizerisches Recht anwendbar (vgl. Urteil des BVGer C-1549/2015 vom 27. April 2017 E. 3.5).

E. 2.6

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.7

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechts- sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Frage, ob die SAK die Waisenrente der Beschwerdeführerin zu Recht eingestellt hat, be-

C-6374/2019 Seite 10 urteilt sich somit grundsätzlich nach den im Zeitpunkt des Einspracheent- scheids vom 6. August 2019 gültigen Bestimmungen des AHVG und der AHVV.

E. 3

Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Ausrichtung der Waisenrente zu Recht per 30. September 2018 einge- stellt hat.

E. 3.1

Nach Art. 25 AHVG haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, Anspruch auf eine Waisenrente (Abs. 1, erster Satz). Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjah- res oder mit dem Tod der Waise (Abs. 4). Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (Abs. 5).

E. 3.2

Die vom Gesetzgeber genannte Ausbildung zielt darauf ab, die berufli- che Ausbildung zu fördern (vgl. BGE 139 V 122 E. 4.3) und den Bezüger einer Rente von zusätzlichen Beiträgen an die Ausbildung des eigenen Kin- des bis zu dessen Eintritt in eine Erwerbstätigkeit zu entlasten, damit es später einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, die es ihm ermöglicht, den eigenen Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen. Das volljährige Kind eines eine Altersrente beziehenden Elternteils soll dadurch, dass sein Va- ter oder seine Mutter kein Erwerbseinkommen mehr erzielt, in seinem be- ruflichen Weiterkommen nicht behindert sein.

E. 3.3

Der Bundesrat hat in Artikel 49bis Abs. 1 AHVV geregelt, was als Aus- bildung gilt. Demnach handelt es sich um ein in Ausbildung befindliches Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten

Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Art. 49bis Abs. 3 AHVV).

E. 3.4

Nach Artikel 49ter AHVV ist mit einem Berufs- oder Schulabschluss die Ausbildung beendet (Abs. 1). Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine

C-6374/2019 Seite 11 Invalidenrente entsteht (Abs. 2). Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird: a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten; b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten; c. Gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten (Abs. 3).

E. 3.5

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann für die nähere Bestimmung des Begriffes Ausbildung sowie deren Unterbrechung und Beendigung auf die Gerichts- und Verwaltungspraxis, namentlich auf die Weisungen des BSV, abgestellt werden (BGE 138 V 286 E. 4.2.2 S. 289; 142 V 442 E. 3.1 S. 443). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seiner Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (gültig ab 1. Januar 2013, Stand: 30. Januar 2018) zum Begriff der Ausbildung festgehalten, dass sie mindestens vier Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein muss (Rz. 3358; vgl. BGE 108 V 54 E. 1a). Das angestrebte Bildungsziel muss entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss führen oder eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss ermöglichen. Falls die Ausbildung nicht zum vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet ist, muss sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist (Rz. 3358). Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht (Rz. 3359; BGE 104 V 64 E. 3, auch publiziert als ZAK 1978 S. 548). Der effektive Ausbildungsaufwand kann teilweise nur mittels Indizien mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eruiert werden. Dabei ist insbesondere auch auf Auskünfte des Ausbildungsanbieters über die durchschnittlich aufzuwendende Zeit für die jeweilige Ausbildung abzustellen. Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z.B. vier Lektionen abends) und daneben zur Hauptsache arbeitet (ohne Ausbil-

C-6374/2019 Seite 12 dungscharakter) oder auch gar keinem Erwerb nachgeht, vermag den erforderlichen überwiegenden Ausbildungsaufwand nur schwer nachzuweisen (Rz.

3360).

E. 3.6

Eine systematische Ausbildung verlangt, dass die betreffende Person die Ausbildung mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist erfolgreich hinter sich zu bringen. Dabei setzt die Ausbildung den Willen voraus, einem im Voraus festgelegten Programm zu folgen, und die Absicht, dieses zu Ende zu führen (vgl. UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 2012, Rz. 6 zu Art. 25 AHVG m.w.H.; statt vieler: Urteile des BVGer C-3062/2010 vom 13. September 2010 E. 4.3, C-1549/2015 vom 27. April 2017 E. 3.5).

E. 3.7

Eine bloss formelle Einschreibung für ein Studium genügt nicht, um einen Anspruch auf eine Waisenrente zu begründen beziehungsweise aufrecht zu erhalten. Benötigt die auszubildende Person eine längere Ausbildung als der Durchschnitt oder muss sie einen Misserfolg hinnehmen, so kann daraus nicht von vornherein auf einen ungenügenden Einsatz geschlossen werden. Diese Umstände stellen jedoch Hinweise auf den Einsatz der betroffenen Person dar, welche es im Rahmen einer Gesamtwürdigung zusammen mit den weiteren tatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles zu berücksichtigen gilt (Urteil des BGer 9C_647/2014 vom 15. Januar 2015 E. 4.2 m.w.H.). In subjektiver Hinsicht wird verlangt, dass die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betrieben wird, indem die betreffende Person sich systematisch auf das Ausbildungsziel vorbeitet. Dies bedeutet indes nicht, dass der Lehrgang in der Minimalzeit zu absolvieren ist (GABRIELA RIEMER-KAFKA, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, in: SZS 3/2004, S. 208 ff.).

E. 4

Juni 2018 (SAK-act. 215) 2017/2018 3. Jahr (6. Semester) 31. August 2018 (SAK-act. 222) 2017/2018 3. Jahr (6. Semester) 21. Dezember 2018 (SAK-act. 225) 2018/2019 3. Jahr (6. Semester) 12. März 2019 (SAK-act. 228) 2018/2019 3. Jahr (6. Semester) 18. Oktober 2019 (SAK-act. 233, S. 6) 2019/2020 3. Jahr (6. Semester) 18. April 2020 (Beilage zu BVGer-act. 10) 2019/2020 3. Jahr (6. Semester)

E. 4.1

Unbestritten ist vorliegend, dass Anspruch auf eine weitere Ausrichtung der Waisenrente besteht, sofern die Beschwerdeführerin sich im massgebenden Zeitpunkt noch in Ausbildung befand und sich dieser Ausbildung mit dem notwendigen und ihr zumutbaren Einsatz und Willen widmete. Die SAK bestreitet auch nicht, dass das ordnungsgemässe Studium in ■D._____■ an der Universität C._____, in (...), Kosovo, geeignet ist, eine anspruchsbegründende Ausbildung darzustellen, und dass die Beschwerdeführerin ab dem akademischen Jahr 2014/2015 bis zum akademischen Jahr 2018/2019 dieses Studium besuchte.

C-6374/2019 Seite 13

E. 4.2

Die SAK macht hingegen geltend, dass angesichts des Studienverlaufs nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung mit dem objektiv

zumutbaren Einsatz betrieben habe, um diese innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. August 2019 begründete die SAK dies damit, dass die Beschwerdeführerin bereits zum dritten Mal im 3. Studienjahr eingeschrieben sei (SAK-act. 232), während sie in der Verfügung vom 29. März 2019 (SAK-act. 229, vgl. B.h hiervor) festgehalten hatte, es handle sich im Studienjahr 2018/2019 bereits um das zweite Jahr mit Ab- solventenstatus.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie im Schuljahr 2018/2019 immer noch das 3. Studienjahr besuchte. Vielmehr bringt sie vor, im Schuljahr 2019/2020 immer noch immatrikuliert zu sein und noch vier Prüfungen für einen erfolgreichen Studienabschluss ablegen zu müssen, ohne jedoch betreffend der Prüfungen Belege aufzulegen (BVGer- act. 1).

E. 4.4

Was zunächst die Studiendauer und den Studienverlauf betrifft, ergibt sich aus den Akten folgendes:

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin hat ihr Vollzeitstudium an der University C. _____ in (...), Bachelorstudiengang ■D. _____ ■, im Oktober 2014 begonnen (vgl. Studienbestätigung vom 27. Januar 2015, SAK-act. 156 [deutsche Übersetzung]); dieses Studium dauert gemäss Regelstudien- dauer drei Jahre bzw. sechs Semester (vgl. statt vieler: SAK-act. 225, S. 2).

E. 4.4.2

Weiter sind den Akten die nachfolgenden Studienbescheinigungen zu entnehmen:
Ausstellungsdatum Studienbescheinigung Schuljahr Immatrikulation Studienjahr
27. Januar 2015 (SAK-act. 156) 2015/2016 1. Jahr 28. Oktober 2015 (SAK-act. 170) 2015/2016 2. Jahr (3. Semester) 21. September 2016 (SAK-act. 185) 2016/2017 3. Jahr (5. Semester) 15. Februar 2017 (SAK-act. 194) 2016/2017 3. Jahr (6. Semester)

C-6374/2019 Seite 14

E. 4.4.3

Zu Beginn des Studiums war gemäss der genannten Studienbeschei- nigung vorgesehen, dass die Beschwerdeführerin das Studium in der or- dentlichen Dauer von drei Jahren absolviert. Wie sich aus den Akten ergibt, kam es im letzten Semester jedoch zu Abweichungen vom Studienplan, sodass ein Abschluss in der ordentlichen Dauer nicht erfolgte.

E. 4.4.4

Gemäss der Bescheinigung vom 27. Januar 2015 (SAK-act. 156) so- wie sämtlichen weiteren Bescheinigungen (vgl. SAK-act. 170; 185; 194; 198; 215; 217; 222; 225; 228; 233, S. 6; Beilage zu BVGer-act. 6), ist die Beschwerdeführerin gestützt auf die Universitätsstatuten verpflichtet, das Studium ab dem 3. Semester in der doppelten Zeit zu absolvieren.

E. 4.5

Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die minimale Studiendauer 6 Semester beträgt und das Studium ab dem 3. Semester in der doppelten Zeit zu absolvieren ist, das gesamte Studium also bis zu 10 Semester dauern kann. Hingegen geht aus den Akten nicht hervor, in wievielen Semestern die Studierenden diesen Studiengang üblicherweise durchlaufen, wann in der Regel Prüfungen zu absolvieren sind und wie diese wiederholt werden können. Entsprechend kann auch nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Beschwerdeführerin ihr Studium mit der erforderlichen Zielstrebigkeit und in der angemessenen Dauer absolviert, zumal die Wiederholung eines Studi-

C-6374/2019 Seite 15 enjahres für sich allein noch nicht den Schluss auf eine ungenügend ernsthafte oder nicht zielorientierte Verfolgung des Studiums zulässt, sondern vielmehr die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, wie insbesondere die bisher besuchten Vorlesungen sowie der insgesamt betriebene Studienaufwand. Hier ist denn auch nicht ersichtlich, welche Prüfungen die Beschwerdeführerin bereits abgelegt hat und welche Examen sie im massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides noch absolvieren musste. Schliesslich lässt sich auf Grund der Akten ebenfalls nicht abschliessend beurteilen, ob sich in den Bestätigungen allenfalls Fehler eingeschlichen haben oder die Beschwerdeführerin tatsächlich während Jahren im 5. Semester studiert. Die SAK hat hierzu keine weiteren Abklärungen getroffen, weder zum üblichen Verlauf des Studiums noch zum effektiv von der Beschwerdeführerin betriebenen Studienaufwand oder der Zahl der absolvierten Prüfungen sowie deren Erfolg oder Misserfolg. Dies ist nachzuholen (vgl. zur Abklärungspflicht Art. 43 Abs. 1 ATSG sowie Urteile des BVGer C-1296/2014 vom 7. März 2015 E. 4.4.2. f.; C-7040/2013 vom 2. März 2015 E. 6.3.4) und gilt umso mehr, als die anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache ausführte, nicht zu verstehen, warum ihre Waisenrente eingestellt werden soll (vgl. SAK-act. 230). Zu diesem Zweck ist ein Vergleich zwischen den mittlerweile erworbenen und den gesamthaft zu erwerbenden Leistungspunkten sowie zwischen den ordentlichen Prüfungen und den effektiv bereits absolvierten Prüfungen zu ziehen (vgl. Urteile des BVGer C-1296/2014 vom 7. Mai 2015 E. 4.4, C-3733/2015 vom 22. März 2017 E.4.8.1 m.w.H.). Nachdem auch für die Universität C._____ das Bologna-System gilt (vgl. [https://\(...\)](https://(...)), abgerufen am 12. März 2024), lassen sich der von der Studierenden betriebene Ausbildungsaufwand, deren Einsatz und die zielorientierte Verfolgung des Studiums insbesondere auch aus dem Vergleich zwischen den mittlerweile erworbenen und den gesamthaft zu erwerbenden Leistungspunkten ("Credit Points") nach dem (auf dem Bologna-Prozess basierenden) European Credit Transfer System (ECTS) herleiten (vgl. zum ECTS auch den von der EU herausgegebenen ECTS-Leitfaden 2015, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>, abgerufen am 12. März 2024). Weitere Hinweise wären sodann aus dem Studienplan und dem Vergleich zwischen den ordentlichen Prüfungen gemäss Prüfungsplan und den effektiv bereits absolvierten Prüfungen zu erwarten.

C-6374/2019 Seite 16

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die SAK die Frage der systematischen Verfolgung des Studiums nicht rechtsgenügend abgeklärt hat. Die derzeit vorliegenden Akten lassen eine verlässliche Beurteilung dieser Frage nicht zu. Die SAK ist deshalb anzuweisen, von der Beschwerdeführerin weitere Beweismittel (wie insbesondere aktuelle Studienbescheinigungen, Belege über absolvierte Prüfungen und deren Ergebnisse,

Bestätigungen betreffend die damals erworbenen ECTS-Punkte) einzufordern und auf dieser Grundlage über den Halbwaisenrentenanspruch ab 1. Oktober 2018 neu zu verfügen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG in der bis zum 31. Dezember 2020 und damit auch im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gültig gewesenen Fassung), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer C-6046/2014 vom 13. Dezember 2016 E. 13. 1 mit Hinweis auf BGE 137 V 57 E. 2.1). Da die obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Als Bundesbehörde hat die unterliegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-6374/2019 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.